

(6) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 3 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(7) Scheiden Werk tätige durch Übernahme einer Wahlfunktion oder durch Berufung aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 3 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.

(9) Als Erreichen der Altersgrenze gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den Anspruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen — ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit — erfüllt worden wären.

Zu § 42 der Verordnung:

§46

Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

Zu § 44 Abs. 1 der Verordnung:

§47

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 45 der Verordnung:

§48

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte

- a) unmittelbar vor seinem Tode,
- b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmanns-Invalidenrente oder
- c) mindestens 15 Jahre

bergmännisch tätig war.

Zu §§ 46 und 47 der Verordnung:

§49

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§50

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.

(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freizeit von Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten, in denen Frauen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Antrag auf einen Kinderkrippenplatz bis zur Geburt des Kindes gestellt wurde,
- c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
- d) Zeiten der Ausübung einer Wahlfunktion oder der Berufung,
- e) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- bzw. Sozialwesens,
- f) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendien gezahlt wurden,
- h) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
- i) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§51

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszustellen.

(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich, wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.

(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

Zu § 49 der Verordnung:

§52

(1) Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Ver-